

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Evaluation der Erfahrungen mit der Verordnung über die Hygiene
und Infektionsprävention medizinischer Einrichtungen Nordrhein-
Westfalens (HygMedVO)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Frau Heike Gebhard MdL, hatte mich auf Grundlage eines Schreibens
der AfD-Fraktion um einen schriftlichen Bericht zur „Evaluation der
Erfahrungen mit der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprä-
vention medizinischer Einrichtungen Nordrhein-Westfalens“ gebeten.

Diesem Anliegen komme ich gerne nach und übersende für die 17.
Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am
14. März 2018 die erbetene Vorlage mit der Bitte, die Weiterleitung
an die Mitglieder des o.g. Ausschusses zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage (60-fach)

Datum: 8. März 2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. A. Kolenbrander
Telefon 0211 855-4126
Telefax 0211 855-
anne.kolenbrander
@mags.nrw.de



Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

**Evaluation der Erfahrungen mit der Verordnung über die Hygiene und
Infektionsprävention medizinischer Einrichtungen Nordrhein-Westfalens
(HygMedVO)**

- 1. Sind die sich aus § 10 Absatz 2 HygMedVO ergebenden Pflichten zur Berichterstattung eingehalten worden? Wenn ja, wann und ggf. in welchen Intervallen fanden diese statt?**

In § 10 (2) der Verordnung wird eine Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung erstmalig zum 31. Dezember 2017 und danach alle fünf Jahre festgeschrieben. Der Bericht wurde der Landesregierung im Dezember 2017 vorgelegt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird der Landesregierung zum 31. Dezember 2022 erneut über die Erfahrungen mit dieser Verordnung berichten.

- 2. Welche Erfahrungen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen gemacht? Insbesondere einzugehen ist hier auf die Art und Umsetzung der Maßnahmen gemäß dieser Verordnung.**

Trotz festgestellter Hygienemängel und Beanstandungen durch die unteren Gesundheitsbehörden konnten diese eine Verbesserung der Einschätzung von Hygiene-Anforderungen in den überwachten Einrichtungen beobachten. Die Verordnung hat sich als wichtiges Instrument zur Verhütung übertragbarer Krankheiten in den von ihr erfassten Tätigkeitsbereichen bewährt und muss beibehalten werden.

Neben der Überwachung durch die unteren Gesundheitsbehörden ist auch die Förderung der Eigenverantwortlichkeit der Betreiber erforderlich. Schulungen und internes Qualitätsmanagement gemäß der Verordnung tragen zur weiteren Verbesserung bei.

3. Welche Maßnahmen werden seitens der Landesregierung getroffen, um die Einhaltung und Umsetzung der HygMedVO sicherzustellen und zu dokumentieren?

Vorgaben zu der Einhaltung und Umsetzung der Verordnung ergeben sich aus den ständig aktualisierten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) am Robert Koch-Institut (RKI). Beispielsweise fällt unter den Punkt „bauliche Voraussetzungen“, dass die Grundfläche von Arbeitsräumen so zu bemessen ist, dass sich das Personal am Arbeitsplatz ungehindert bewegen kann oder dass eine ungehinderte Versorgung von Patientinnen und Patienten (z.B. bei lebensbedrohlichen Notfällen) gewährleistet ist. Das Infektionsschutzgesetz - IfSG (§ 23) schreibt die Dokumentationspflicht von nosokomialen Infektionen und resistenten Erregern vor.

4. Wurden seit Inkrafttreten der Verordnung Verstöße gemäß § 9 HygMedVO festgestellt? Wie wurden diese geahndet?

Rund 80 % der unteren Gesundheitsbehörden beanstandeten bei den Begehungen der unter die Verordnung fallenden Einrichtungen betriebliche Abläufe. Des Weiteren gab es Beanstandungen bezüglich baulicher Voraussetzungen (von rd. 75 % der Behörden im Rahmen der Evaluierung 2017 genannt), zur Zahl der Hygienefachkräfte (rd. 40 % der Behörden), zur Schulung des Personals (rd. 20 % der Behörden) und zur Information des Personals (rd. 15% der Behörden).

Auch im Bereich der Dokumentation wurden Mängel festgestellt. Diese bezogen sich überwiegend auf die Dokumentation nach § 23 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Demnach sind bestimmte festgelegte nosokomiale Infektionen und das Auftreten von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen fortlaufend in einer gesonderten Niederschrift aufzuzeichnen und zu bewerten.

Von der in § 9 („Ordnungswidrigkeiten“) der Verordnung festgeschriebenen Möglichkeit, Verstöße zu sanktionieren, machten 9 untere Gesundheitsbehörden Gebrauch. In diesem Rahmen kam es zur Bußgeldandrohung und -verhängung, Schließung bzw. vorübergehenden Schließung von Einrichtungen sowie Tätigkeitsbeschränkungen. Eine untere Gesundheitsbehörde meldete ein anhängiges verwaltungsgerichtliches Verfahren. Die Klage der Einrichtung gegen die untere Gesundheitsbehörde wurde zwischenzeitlich vom Verwaltungsgericht abgewiesen.